

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 17/ 0021

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Fachbach	öffentlich	
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Fachbach**Sachverhalt:**

In der Vergangenheit hatten die rheinland-pfälzischen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Wahlmöglichkeit, ob sie sog. Einmalbeiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen oder aber sog. wiederkehrende Ausbaubeiträge (wkB) erheben. Bei den Einmalbeiträgen erfolgt eine Abrechnung der jeweils im Einzelfall ausgebauten (einzelnen) Verkehrsanlage und der umlagefähige Aufwand wird auf die von der konkreten Straße erschlossenen Grundstücke verteilt; beim wkB hingegen gehören die Straßen zu einer Abrechnungseinheit (einheitliche öffentliche Einrichtung) und bilden damit ein Straßensystem/Straßennetz, wobei die jährlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit auf alle erschlossenen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu verteilen sind. Beim wkB zahlen also letztlich alle Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, so dass die Beitragsbelastung auf einen größeren Kreis von Beitragspflichtigen verteilt wird. Die Ortsgemeinde hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt einmalige Ausbaubeiträge erhoben.

Diese bisherige Wahlmöglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (KAG) vom 05.05.2020 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 ist nur noch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich. Nach einer gesetzlichen Übergangsregelung ist es jedoch zulässig, auch über diesen Zeitraum hinaus noch Einmalbeiträge zu erheben, wenn mit einer Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 begonnen worden ist; in diesem Fall bleibt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen in Kraft. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine zuvor begonnene Ausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen noch nicht abrechenbar ist, weil noch kein endgültiger Beitragsanspruch entstanden ist (z.B. wegen noch ausstehender Unternehmerrechnungen). Der Gesetzgeber hat diese Übergangsregelung wegen der von den Gemeinden zu leistenden sehr umfangreichen und zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Umstellung des Beitragssystems geschaffen. Im Bereich der Ortsgemeinde Fachbach wurde im vergangenen Jahr u.a. noch die Ausbaumaßnahme „Furtweg“ nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen hierfür nach Einmalbeitragsrecht abgerechnet, da mit dieser Maßnahme noch vor dem o.a. Stichtag begonnen worden war.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die Umstellung auf den wkB und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Beitragssystems erfolgen. Notwendig hierfür ist der Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung wiederkehrender

Ausbaubeiträge. Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit nach der bisher geltenden Satzung noch Beitragsansprüche entstanden sein sollten, die aber noch nicht durch den Erlass von Beitragsbescheiden realisiert/abgerechnet werden konnten, gilt die bisherige Satzung weiter (siehe die Übergangsregelung in § 15 der Satzung).

Nach derzeitiger Rechtslage ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, in dem die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge verpflichtend ist. Bei der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge handelt es sich also um eine gemeindliche Pflichtsatzung.

Hinsichtlich der Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheiten) wird auf die der Satzung beigefügte Anlage verwiesen. Eine solche Begründung ist Pflicht (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG).

Nach dem auch von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Modell der Beitragserhebung (sog. A-Modell) erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung der in einem Beitragsjahr für Ausbaumaßnahmen innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen kassenwirksamen Aufwendungen. Der wkB wird also nur für Jahre erhoben, in denen die Ortsgemeinde tatsächlich Auszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen geleistet hat. Dies kann dazu führen, dass es Jahre gibt, in denen keine Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen entstanden sind und in der Folge für dieses konkrete Jahr auch keine Erhebung von wkB anfällt.

Der Ausbaubeitragsanspruch entsteht immer mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres (§ 10 a Abs. 5 Satz 1 KAG). Aus diesem Grunde ist daher nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz auch eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Satzung im laufenden Kalenderjahr zum 01.01.2025 zulässig, da für das Jahr 2025 im laufenden Kalenderjahr noch kein Beitragsanspruch entstanden ist.

Auch bei der Erhebung von wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und ist daher von der Ortsgemeinde zu tragen. Dieser Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen (nicht mehr wie bisher durch einen Ratsbeschluss im Einzelfall) und beträgt mindestens 20 % (§ 10 a Abs. 3 KAG). Die Höhe des Gemeindeanteils bezieht sich auf die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt (Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit). Es wird also nicht mehr –wie beim bisher geltenden System des einmaligen Beitrags- auf das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr für die jeweils ausgebaute einzelne Verkehrsanlage (Straße) im Einzelfall abgestellt, sondern auf die Verhältnisse in der jeweiligen Abrechnungseinheit insgesamt. Da nach der beigefügten Begründung zur Satzung für das Gebiet der Ortsgemeinde zwei einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden, ist auf die Verhältnisse in der jeweiligen Abrechnungseinheit abzustellen. Tendenziell ist beim System der wkB der Gemeindeanteil niedriger als beim bisher geltenden Einmalbeitrag.

Unter Anliegerverkehr ist dabei der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende und dorthin führende Verkehr zu verstehen, während der durch eine Abrechnungseinheit verlaufende Verkehr (z.B. überörtlicher Verkehr sowie Durchgangsverkehr, der von und zu anderen Abrechnungseinheiten oder aus und in den Außenbereich führt) als der Allgemeinheit zuzurechnender Durchgangsverkehr anzusehen ist.

Bei der Bemessung des Gemeindeanteils ist beim wkB als Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Fahrzeugdurchgangsverkehr auf den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen nach der Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen ist. Hintergrund hierfür ist, dass den Ortsgemeinden im Bereich der Ortsdurchfahrt klassifizierter Straßen für die Fahrbahn keine

Straßenbaulast zukommt und sie damit auch nicht Kostenträger für die Fahrbahn in diesen Straßen ist. Für die Fahrbahn in den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen können –wie schon bisher- keine Ausbaubeiträge erhoben werden (§ 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG). Jedoch unterliegen die innerhalb von Ortsdurchfahrten liegenden und von diesen erschlossenen Grundstücke der Beitragspflicht zum wkB, wenn innerhalb der Abrechnungseinheit Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen anfallen (also in Gemeindestraßen oder beim Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung innerhalb einer Ortsdurchfahrt). Nach der seinerzeitigen Abstufung der Koblenzer Straße (frühere OD der B 260) zu einer Gemeindestraße besteht im Bereich der Ortsgemeinde Fachbach inzwischen keine Ortsdurchfahrt mehr.

Im Bereich der **Abrechnungseinheit 1** (Fachbach Ortskern), in dem eine Vielzahl von Gemeindestraßen liegen, verläuft insbesondere durch die Koblenzer Straße der Durchgangsverkehr in Richtung Bad Ems und zurück (also auch in Fahrtrichtung zur B 260 und damit in Richtung Koblenz und auch zur Abrechnungseinheit 2 (Baugebiet „Oberau“). Seit der seinerzeitigen Abstufung der Koblenzer Straße zu einer Gemeindestraße (nach dem Bau der Umgehungsstraße der B 260 Fachbach – Bad Ems) ist allerdings der früher sehr starke Durchgangsverkehr durch die Koblenzer Straße erheblich geringer geworden. Ferner verläuft durch die Abrechnungseinheit 1 noch Fußgänger- und Fahrzeugverkehr aus und in den Außenbereich (z.B. Wanderer, Forstfahrzeuge). Insgesamt betrachtet kann für den Bereich der in der Abrechnungseinheit 1 liegenden Verkehrsanlagen wohl von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr ausgegangen werden. Hier sieht die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz einen Gemeindeanteil von 35 % bis 45 % vor. Daher erscheint es im Ergebnis vertretbar, von einem Gemeindeanteil von **40 %** auszugehen. Dies erscheint auch unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass den Gemeinden nach der Rechtsprechung bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird, der die Unsicherheiten ausgleichen soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung (z.B. Verkehrszählungen) verbunden ist.

Im Bereich der **Abrechnungseinheit 2** (Baugebiet „Oberau“), in dem mit Anbindung an die vorbeiführende freie Strecke der B 260 verschiedene Gemeindestraßen liegen, dürfte allenfalls ein geringer Fußgängerdurchgangsverkehr von der B 260 aus durch die Abrechnungseinheit in den Außenbereich und umgekehrt vorliegen. Ein Fahrzeugdurchgangsverkehr zur Abrechnungseinheit 1 (Fachbach Ortskern) und zurück sowie überörtlicher Verkehr verläuft durch die Abrechnungseinheit 2 nicht, sondern dieser Verkehr verläuft komplett über die B 260 (hier insbesondere auch über die Umgehungsstraße und den in Fahrtrichtung Koblenz führenden Teil der B 260). Der Gemeindeanteil im Bereich der Abrechnungseinheit 2 kann dann allenfalls unter dem Kriterium eines geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegenden Anliegerverkehrs bewertet werden; hier beträgt der Regelgemeindeanteil 25 %. Dieser Gemeindeanteil ist im Satzungsentwurf vorgeschlagen. Auch im Vergleich zur Abrechnungseinheit 1 ist hier ein höherer Gemeindeanteil schwerlich vertretbar.

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beitragsschuldner enthält die Satzung entsprechend § 10 a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen (sog. Verschonungsregelung). Dies betrifft die Fälle, in denen für Grundstücke in der Vergangenheit z.B. Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechende Satzungsregelung (§ 13) verwiesen.

Die als Entwurf beigefügte Satzung orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abweichungen wurden lediglich im Rahmen der Verschonungsregelung in § 13 der Satzung vorgenommen, die auf Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 (6 A

11966/17.OVG) und 21.05.2021 (6 C 11429/20.OVG) zurückgehen; in diesen Entscheidungen wurde eine Staffelung der Zeitdauer der Verschonung einzelner Grundstücke, für die in der Vergangenheit die dort genannten Einmalbeiträge (Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge nach dem KAG usw.) geleistet wurden/zu leisten sind, in der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Form als zulässig angesehen. Eine solche Regelung ermöglicht auch eine praktikable Handhabung in der praktischen Umsetzung.

Soweit sich aufgrund der künftigen weiteren Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit zur Anpassung einzelner Satzungsregelungen ergeben sollte, wird dies dann entsprechend umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Fachbach wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister